

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung - Top-Schutz -

Stand 01.11.2013

Inhaltsübersicht	Seite	Inhaltsübersicht	Seite
1	2	4	4
2	2	5	4
3	2	6	4
3.1	2	7	4
3.2	2	8	4
3.3	2	9	4
3.4	2	10	5
3.5	2		
3.5.1	2		
3.5.2	2		
3.5.3	2		
3.6	2		
3.7	3		
3.8	3		
3.9	3		
3.10	4		
3.11	4		
3.12	4		
3.13	4		
3.13.1	4		
3.13.2	4		
3.13.3	4		
3.13.4	4		

1 Versicherte Risiken

Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Tiere.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von bis zu zwölf Monate alten Jungtieren des über diesen Vertrag versicherten Muttertieres. Nach Vollendung des ersten Lebensjahres stellen die Jungtiere eine Erweiterung im Sinne der Ziff. 3.1 Abs. 2 AHB dar und sind gem. Ziff. 13 AHB gegen Zahlung der hierfür vorgesehenen Prämie zur Versicherung anzumelden.

Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder ähnlichen Zwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2 Versicherte Personen

2.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

2.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers.

(* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.)

2.3 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Bei volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung befinden.

Berufliche Erstausbildung bedeutet:

- Lehre mit Abschluss,
- Lehre mit Abschluss und anschließendem Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang oder
- Studium mit Abschluss, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen:

- bei einer Wartezeit von bis zu einem Jahr im Anschluss an die Schul- oder Berufsausbildung - bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes;
- bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach der Schule sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung;
- für Volljährige, unverheiratete Kinder nach Beendigung der Schul-/beruflichen Erstausbildung bei Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen bis zu einem Jahr nach deren Abschluss.

Unmittelbar (und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne) ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr (Wartezeit). Während der versicherten Wartezeiten kann eine Aushilfstätigkeit (so genanntes Jobben) ausgeübt werden.

2.4 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Tierhüter auf Grund vertraglicher Vereinbarungen im Sinne des § 834 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;
- aus der unentgeltlichen Überlassung/Leihe der über diesen Vertrag versicherten Pferde an Dritte (Fremdreiterrisiko);
- des Reitbeteiligten. Reitbeteiligungen sind auf bestimmte Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten (auch wenn die Beteiligung in Form von Naturalleistungen erbracht wird). Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche des Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer.

3 Deckungserweiterungen

3.1 Kutsch- und Schlittenfahrten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Einsatz der über diesen Vertrag versicherten Tiere als Zugtiere vor Schlitten/Wagen oder Kutschen, sofern der Einsatz nicht gegen Entgelt, sondern ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgt, einschließlich der Beförderung von Gästen.

Wird das Gespann durch fremde Tiere ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Tieres mitversichert. Erlangt der fremde Tierhalter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert bleiben Schäden an den gezogenen eigenen oder fremden Schlitten/Wagen oder Kutschen.

3.2 Teilnahme an Veranstaltungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der privaten Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen, Rennen (mit und ohne Schlitten/Wagen) und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Teilnahme nicht in gewerblicher Weise zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns erfolgt.

3.3 Deckschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus gewollten und ungewollten Deckakten.

3.4 Flurschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

3.5 Mietsachschäden

3.5.1 Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden

- a) Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- b) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - Schäden infolge Schimmelbildung.
- c) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 250,00 EUR gekürzt.

3.5.2 Mietsachschäden an Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden, Koppeln, Führenanlagen und Außenreitplätzen

a) Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten/gedacheten Stallungen, Boxen, Reithallen, Weiden und Koppeln (einschließlich Einfriedungen), Führenanlagen sowie von Außenreitplätzen/Rennbahnen (einschließlich fest installierter Beregnungs-/Sprinkleranlagen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Mitversichert sind die folgenden fest installierten Anlagen:

- Futtertröge und Tränken;
- Pferde-Solarien;
- Pferdeföhnen;
- Pferde-Laufbänder.

b) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit sie nicht zu den unter a) bezeichneten mitversicherten Sachen gehören,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge Schimmelbildung.

c) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 250,00 EUR gekürzt.

3.5.3 Mietsachschäden an Tiertransportanhängern Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken geliehenen/gemieteten Tiertransportanhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 250,00 EUR gekürzt.

3.6 Gewässerschäden

3.6.1 Versichert ist im Umfang dieses Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe** (Anlagenrisiko – Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

Nicht als Anlagenrisiko im Rahmen dieses Vertrages gelten jedoch gewässerschädliche Stoffe in Kleingebinden bis zu jeweils 50 l/kg Fassungsvermögen und einer Gesamtlagermenge der Einzelgebinde von maximal 500 l/kg. Werden diese Lagermengen

überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) und 3.1 (3) AHB und der Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.

3.6.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Ziff. 6.5 und 6.6 AHB. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3.6.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.6.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügung oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3.7 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Umfang des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Die Versicherungssumme hierfür ergibt sich aus dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus

- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

3.8 Forderungsausfallversicherung

3.8.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. 2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die

Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Nicht versichert sind Vermögensschäden gem. Ziff. 3.7

3.8.2 Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfallversicherung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Versichert sind jedoch auch Personen- und Sachschäden, die durch vorsätzliches Handeln des schädigenden Dritten entstanden sind.

3.8.3 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziff. 2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

3.8.3.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

3.8.3.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und

3.8.3.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

3.8.4 Umfang der Forderungsausfallversicherung

3.8.4.1 Versicherungsschutz besteht – im Rahmen der für diesen Vertrag vereinbarten Ver-

icherungssummen – bis zur Höhe der titulierten Forderung.

3.8.4.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

3.8.4.3 Schadenersatzansprüche unter 2.500 EUR sind nicht versichert. Beträgt der titulierte Schadenersatzbetrag mindestens 2.500 EUR, wird die Entschädigung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme ohne Abzug von 2.500 EUR geleistet.

3.8.4.4 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten, stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

3.8.5 Räumlicher Geltungsbereich Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 3.10 – für Schadenersatzansprüche auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

3.8.6 Ausschlüsse

3.8.6.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge;
- Immobilien, für die in diesem Vertrag kein Versicherungsschutz besteht;
- Hunden, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

3.8.6.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

3.9 Öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

3.9.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

3.9.2 Nicht versichert sind

3.9.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

3.9.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3.9.3 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 1.000.000 EUR.

3.9.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der vorgenannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3.10 Auslandsschäden

Mit Ausnahme der Regelungen in den Ziff. 3.8.5 und 3.9.4 gilt

- für den unbegrenzten Aufenthalt in Staaten der EU und der Schweiz unter Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes
- sowie für den vorübergehenden Aufenthalt bis zu fünf Jahren
 - in Staaten außerhalb der EU und der Schweiz oder
 - in Staaten der EU und der Schweiz bei Aufgabe eines inländischen Wohnsitzes:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.11 Regressansprüche von Versicherungsträgern

Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB – übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

3.12 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

3.13 Klarstellende Hinweise zum Versicherungsschutz

3.13.1 Beschädigung von Gemeinschaftseigentum Mitversichert sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Eigentümer gegen den Versicherungsnehmer als Sondereigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.13.2 Reiten und Führen mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Reiten und Führen von Reittieren mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung.

3.13.3 Reiten mit und ohne Sattel Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Reiten mit und ohne Sattel.

3.13.4 Führen ohne Leine und ohne Maulkorb Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht beim Führen des Tieres ohne Leine und ohne Maulkorb/-schlaufe.

4 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Zurverfügungstellung der über diesen Vertrag versicherten Tiere zu Vereinszwecken und/oder zu Veranstaltungen – soweit nicht über Ziff. 3.2 für die versicherten Personen Versicherungsschutz besteht – sowie die Verwendung zu Zwecken des Reitunterrichtes;
- aus der Haltung von Jagdgebrauchshunden, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht;
- wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern) im Rahmen einer Hundedressur;
- des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges/Anhängers verursacht werden.

5 Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht als Halter von Kampfhunden. Als solche gelten

- Alano,
- American Bulldog,
- American Pitbull-Terrier,
- American Staffordshire-Terrier,
- Bandog,

- Bullmastiff,
 - Bullterrier,
 - Cane Corso,
 - Dobermann,
 - Dogo Argentino,
 - Dogue de Bordeaux,
 - Fila Brasileiro,
 - Kangal,
 - Kaukasischer Owtscharka,
 - Mastiff,
 - Mastin Español,
 - Mastino Napoletano,
 - Perro de Presa Canario,
 - Perro de Presa Mallorquin,
 - Pitbull-Terrier,
 - Rottweiler,
 - Staffordshire-Bullterrier,
 - Tosa Inu
- sowie Kreuzungen mit diesen Rassen.

6 Künftige Bedingungsverbesserungen

Ändert die Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG im Laufe der Versicherungsdauer für neue Versicherungsverträge die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB“ und/oder die „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung (Top-Schutz)“ ausschließlich zu Gunsten des Versicherungsnehmers, ohne dass dafür eine Zusatzprämie berechnet wird, so gelten diese neuen Bedingungen ab ihrem Gültigkeitstag auch für diesen Vertrag für alle ab diesem Zeitpunkt neu eintretenden Leistungsfälle.

7 Selbstbeteiligung

Bei der Vereinbarung einer Selbstbeteiligung im Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder in diesen Bedingungen gilt: Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Dies gilt nicht

- a) für die Kosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nach Ziff. 5.2 AHB;
- b) für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten gem. Ziff. 25.2 AHB, die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

8 Vorsorgeversicherung

8.1 Abweichend von Ziffer 4.3 (3) AHB gilt die Vorsorgeversicherung für die private Hundehaltung auch dann, wenn eine Versicherungspflicht für den/die neu hinzu kommenden Hund/e besteht.

8.2 Handelt es sich bei dem Hund um eine Rasse die der Versicherer nicht versichert (siehe Liste gemäß Ziffer 5), so endet der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 4.1 (2) AHB zwei Monate nach der Meldung gemäß Ziffer 4.1 (1) AHB über die Neuanschaffung des Hundes/der Hunde.

9 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass die Leistungen der dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung zu Grunde liegenden „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung (Top-Schutz)“ Sie in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) empfohlenen Bedingungen (Stand April 2011).

10 Garantie über die Erfüllung der vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ empfohlenen Mindestleistungsstandards

Wir garantieren Ihnen, dass unsere „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung (Top-Schutz)“ die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ (mit Stand 17.02.2010) empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)